

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Veranstaltungen und Verkauf»

Stand 15.04.2021 (rot gültig ab 19.04.2021)

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:



Wieder geöffnet:



Restaurants und
Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe
(auch drinnen)



Sportanlagen
(auch drinnen)



Veranstaltungen wieder möglich

15

Generell maximal
15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal
50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal
100 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen.
Gilt für Hochschulen und
Erwachsenenbildung.



Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten
ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit
maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit
Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars
(drinnen), Discos, Tanzlokale,
Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte
Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen
Sie sich testen!



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Basismassnahmen
bleiben wichtig!



Allgemein

Öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum (öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen) sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.

Maskenpflicht

Personen ab 12 Jahren müssen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen (vgl. [«Coronavirus: Masken»](#) zum korrekten Umgang mit Masken). Am Arbeitsplatz gilt eine Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum ist (unabhängig davon ob der Abstand eingehalten werden kann oder wirksame Abschränkungen angebracht werden).

Freizeit- und Sporteinrichtungen

Für das Publikum wieder geöffnet sind:

- Innenräume von Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben,
- Innenräume von Sportbetrieben

In anderen Einrichtungen und Betrieben (inkl. Zugangsbereich) als Einkaufsläden gilt Folgendes:

- Für jede anwesende Person müssen mindestens 10m² Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen.
- In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30m²: mindestens 6m² für jede Person.

Nicht gültig bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger in den Bereichen Kultur und Sport und in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Für das Publikum weiterhin geschlossen sind:

- Erotik- und Sexbetriebe; Angebote von Sexarbeit, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten und auf der Strasse, sind verboten
- Innenbereiche von Wellnessanlagen und Freizeitbädern

Schutzkonzept

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames [Schutzkonzept](#), welches alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung regelt, erarbeiten und umsetzen. Im Falle einer Kontrolle muss das Schutzkonzept vorgewiesen werden. Die Hygiene- und Abstandsvorgaben sowie die Maskenpflicht sind einzuhalten. Das Schutzkonzept muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Die Räumlichkeiten müssen über eine Wirksamen Lüftung verfügen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Publikum sind zulässig. Es besteht die Pflicht, ein wirksames Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Im Breitensport, im nichtprofessionellen Kulturbereich sowie im Freizeitbereich sind Veranstaltungen mit Publikum hingegen weiterhin verboten.

Veranstaltungen mit Publikum sind mit Einschränkungen wieder möglich:

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte – und 50 Personen drinnen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte.
- Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts.
- Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden.
- Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

Andere Veranstaltungen: maximal 15 Personen

Generelle Veranstaltungen (z.B. Führungen in Museen, Treffen von Vereinsmitgliedern oder andere Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich) sind mit bis zu 15 Personen und Schutzkonzept erlaubt.

Vereine

Vereinsaktivitäten sind mit 15 Personen möglich.

Weiterbildungen Erwachsene

Präsenzunterricht ist im Weiterbildungsbereich mit 50 Personen und Schutzkonzept zulässig, sofern er Bestandteil eines strukturierten Bildungsganges ist. Präsenzveranstaltungen im Bereiche der informellen Bildung, d.h. betreffend Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben werden, sind mit 15 Personen und Schutzkonzept zulässig. Für jede anwesende Person müssen mindestens 10m² Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30m² müssen mindestens 6m² für jede Person zur Verfügung stehen.

Private Veranstaltungen

An private Veranstaltungen in Innenräumen dürfen maximal 10 Personen teilnehmen. Der Bundesrat empfiehlt zudem, dass möglichst wenig Haushalte zusammenkommen. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind bis 15 Personen erlaubt. Kinder werden mitgezählt.

Hochzeiten

S. Bestimmungen für private Veranstaltungen.

Ferien

S. Bestimmungen für private Veranstaltungen.

Private Kinderbetreuung

Regelmässige Kinderbetreuung, z.B. bei einer Tagesmutter, ist weiterhin wie bisher erlaubt. Als private Veranstaltung (max. 10 Personen in Innenräumen) gilt hingegen, wenn eine befreundete Familie ab und zu einen Nachmittag zu den Kindern von Freunden schaut («Freundschaftsdienst»).

Umzug

Professionelle Umzugsunternehmen müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Privat organisierte Umzüge: Siehe Bestimmungen für private Veranstaltungen.

Sport

Im Breitensport sind Aktivitäten mit Publikum – unabhängig von der Altersklasse – weiterhin verboten. Bei Aktivitäten im Freien muss sichergestellt werden, dass sich kein Publikum bildet. Innenräume müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Sportaktivitäten von Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag sind im Innen- und Aussenbereich von Einrichtungen ohne Einschränkung der Personenanzahl und betreffend Sportart zulässig. Auch Wettkämpfe dürfen stattfinden, jedoch ohne Publikum. Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag müssen beim Sport keine Maske tragen.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Im Freien Gelände und in Aussenbereichen von Sporteinrichtungen sind sportliche Aktivitäten (inkl. kommerzielle Trainings) von Über-20-Jährigen ohne Körperkontakt für Einzelpersonen und Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Leiter) zulässig, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten. **Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen sind zulässig.** In Innenräumen muss eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden.

Quadratmetervorgaben im Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

Mit Maske: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.

Ohne Maske: Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person. In Hallenbädern muss pro Person eine Wasserfläche von 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

Leiter*in Breitensport: Für Leiter*innen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Maskenpflicht. Für Leiter*innen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt die Maskenpflicht, sofern sie nur als Trainer*innen agieren.

Leistungssport: Zulässig sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders oder eines nationalen Sportverbands sind. Die maximale Anzahl einer Gruppe an Einzelsportlern ist nicht festgelegt. Sportveranstaltungen im Leistungsbe-
reich sind gemäss Angaben unter «Veranstaltungen» (Seite 3 dieses Merkblattes) zulässig.

Siehe auch die nationalen Vorgaben von [Swiss Olympic](#) und des [Bundesamts für Sport \(BASPO\)](#).

Skigebiete und Skischulbetrieb

Siehe dazu unser [Merkblatt «Schneesport»](#).

Schiesssport

Trainings im Freien sind für Personen mit Jahrgang 2000 und älter mit maximal 15 Personen erlaubt, wenn alle mindestens 1,5 Meter Abstand halten oder eine Maske tragen.

Lager

Geleitete Lager mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahren sind in den Bereichen Sport und Kultur mit maximal 50 Personen zulässig. Lager mit Jugendlichen über 20 Jahren sind mit 15 Personen und Schutzkonzept zulässig.

Reitsport

Siehe dazu das [Coronavirus-FAQ](#) des SVPS.

Hundeschulen

Siehe dazu das FAQ des [Veterinärdienstes des Kantons Luzern](#).

Kultur

Im nichtprofessionellen Bereich sind Aktivitäten mit Publikum – unabhängig von der Altersklasse – weiterhin verboten. Bei Aktivitäten im Freien muss sichergestellt werden, dass sich kein Publikum bildet. Innenräume müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

Nichtprofessionelle Kultur: Zulässig sind Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 20. Geburtstag (bis und mit Jahrgang 2001). Band- und Orchesterproben für unter 20-Jährige sind somit ohne spezifische Restriktionen möglich.

Quadratmetervorgaben im nichtprofessioneller Bereich für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

Mit Maske: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.

Ohne Maske: Für jede Person muss eine Fläche von mindestens 25m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Aktivität, die weder mit Singen oder Blasmusik noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15m² pro Person.

Nichtprofessionelle Kultur für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren sind in Innenräumen zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen UND der erforderliche Abstand (vgl. unten) eingehalten wird. Auch zulässig sind Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen ODER der erforderliche Abstand (vgl. unten) eingehalten wird.

Professioneller Bereich: Proben und Auftritte von professionellen Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles sind zulässig. Es muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Ist das Tragen einer Gesichtsmaske nicht möglich, muss der erforderliche Abstand eingehalten oder Abschränkungen angebracht werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so müssen die [Kontakt Daten](#) der anwesenden Personen erhoben werden.

Für zulässige Aktivitäten dürfen die notwendigen Einrichtungen und Betriebe offengehalten werden.

Singen

Nichtprofessionelles Singen für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Gemeinsames Singen ist bis zum 20. Geburtstag (bis und mit Jahrgang 2001), innerhalb des Familienkreises sowie an Schulen/Kitas gestattet. Proben und Konzerte (einschliesslich Chor) sind für Jugendliche neu bis Jahrgang 2001 erlaubt. Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst noch verboten. Proben oder Auftritte können aber gefilmt und online übertragen werden. Proben und Auftritte von über 20-Jährigen sind weiterhin verboten.

Nichtprofessionelles Singen für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Aufführungen mit Chören vor Publikum sind verboten. Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht. **Für jede Person muss eine Fläche von mindestens 25m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.**

Professioneller Bereich: Die Durchführung von Aufführungen mit Chören ist verboten. Die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern ist nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (vgl. Mindestflächen unter «Kultur»).

Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Pro Tag und Patientin/Patient, Bewohnerin/Bewohner oder Gast ist der Besuch von maximal zwei engsten Verwandten oder Bezugspersonen zulässig. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen oder Ausnahmen des Besuchsrechts vorsehen (vgl. S. 3 [kantonale Verordnung](#)).

Verkauf

Einkaufsläden und Märkte

Für alle Geschäfte und Einkaufszentren gelten Kapazitätsbeschränkungen und eine Maskentragpflicht. In Einkaufszentren dürfen sich nur so viele Personen gleichzeitig aufhalten, wie insgesamt in allen Läden zugelassen sind.

Schutzkonzept (s. auch S. 2 dieses Merkblattes)

- In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht **Maskentragpflicht**
- **Hygiene- und Abstandsregelungen** (auch im Zutrittsbereich) müssen eingehalten werden

Personen- und Quadratmeterbegrenzungen:

- In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
- Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern gilt Folgendes:
 - 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde;
 - zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden.
- Für Läden zwischen 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - 15 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - zulässig sind aber mindestens 50 Kundinnen oder Kunden;
- Für Läden ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - 20 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - zulässig sind aber mindestens 100 Kundinnen oder Kunden.

Gastronomie

Siehe dazu das FAQ «Gastgewerbe» der Gastgewerbe und Gewerbebehörde (www.lu.ch > Merkblätter und FAQs).